

Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühren und Umlagen und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühren und Umlagen. Über die Notwendigkeit befindet der Geschäftsführende Vorstand.
2. Die festgesetzten Beträge werden halbjährlich erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Grundbeiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
01	Kinder (0-13 Jahre)	6,00€
02	Jugendliche (14-17 Jahre)	6,50€
03	Erwachsene ab 22 Jahren	8,00€
04	Familienbeitrag ¹⁾	18,00€
05	Alleinerziehende ²⁾	10,00€
06	Ermäßigungsberechtigte: - junge Erwachsene bis 21 Jahren - Schüler, Studenten, Auszubildende - Freiwilligendienstleistende ³⁾ - Empfänger von Grundsicherungsleistungen	6,50€
07	Senioren ab 65 Jahren	6,50€
08	Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende/r	frei

¹⁾ Unter den **Familienbeitrag** fallen

- Ehepaare oder Lebensgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind, wobei mindestens ein Erwachsener ein leibliches Kindschaftsverhältnis zu dem minderjährigen Kind haben muss.
- Leibliche Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind, wobei das Kind mit mindestens einem Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- Adoptiv- und Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

²⁾ Unter den **Beitrag für Alleinerziehende** fallen

- Alleinerziehende, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem Lebenspartner leben mit mind. einem minderjährigen Kind.

³⁾ Als **Freiwilligendienst** gelten

- Freiwilliger Wehrdienst
- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im sozialen oder ökologischen Bereich, in der Kultur oder Politik, im Sport oder in der Denkmalpflege
- Diakonisches Jahr
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 04 - 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die damit verbundenen Beitragserleichterungen gelten grundsätzlich erst ab Zugang der Meldung. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen abweichend von den aktuellen Grundbeiträgen gewähren.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 - 06.
5. Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind neben den Beiträgen an den LSB und KSB auch die Umlagen der Fachverbände und die Beiträge an die Sportunfallversicherung des Vereins, sowie die GEMA in Höhe der festgelegten Sätze.
6. Die Grund- und Abteilungsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren halbjährlich, jeweils am 15. Februar und 15. August jeden Jahres eingezogen. Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften, die nicht vom Verein zu verantworten sind, müssen von den Mitgliedern beglichen werden.
7. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Bei erstmaliger Anwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die Zahlungspflichtigen unter Nennung ihrer Mandatsreferenz-Nummer mindestens 14 Tage vor Fälligkeit über den Lastschrifteinzug informiert.
8. Für aktive Mitglieder kann unter Einbindung der jeweiligen Abteilung durch Vorstandsbeschluss ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag, eine Kursgebühr oder eine einmalige Kostenbeteiligung bei Einzelveranstaltungen zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden.
9. Für Kursangebote wird eine individuelle Kursgebühr erhoben. Über die Höhe der Kursgebühr entscheidet der Vorstand unter Einbindung der jeweiligen Abteilung. Nichtmitglieder, die nur an einem Kurs teilnehmen möchten, zahlen zusätzlich zu der Kursgebühr einen Aufschlag und unterzeichnen einen Haftungsausschluss gegenüber dem Verein.

§ 4 Speicherung personenbezogener Daten

Die Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Vereinszwecke erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten zu erhalten. Die Daten werden nach dem Vereinsaustritt zu den in der DSGVO vorgegebenen Fristen gelöscht.

§ 5 Volksfestgemeinschaft

Der MTV v. 1892 Groß Lafferde e.V. ist Mitglied in der Volksfestgemeinschaft Groß Lafferde. Durch die Mitgliedschaft im MTV verpflichten sich alle Mitglieder jährlich eine Volksfestkarte abzunehmen. Die Preise hierfür und der Abnehmerkreis sind in der Beitragsordnung der Volksfestgemeinschaft Groß Lafferde geregelt, die auf Wunsch gern zur Verfügung gestellt wird. Die Abbuchung der entsprechenden Kosten erfolgt durch SEPA-Lastschrifteinzug per 01.07. jeden Jahres.

§ 6 Vereinskonto

Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
Gläubiger-ID: DE40ZZZ00000093048
BIC: GENODEF1WOB
IBAN: DE56 2699 1066 7159 2340 00

§ 7 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen, bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Austritt wird mit dem Ende des Halbjahrs, in dem die Kündigung schriftlich eingeht, wirksam.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Gem. § 7 Nr. 2 der Satzung kann der Rückstand von 6 Monatsbeiträgen trotz Zahlungsaufforderung zum Ausschluss aus dem Verein führen.